

§ 27

für nichtig erklärt durch BVerfG v. 30. 6. 64 1 BvL 16–25/62
(BGBl. I S. 645; BStBl. I S. 488)

Zusammenveranlagung mit Kindern

- (1) *Der Steuerpflichtige und seine Kinder, für die ihm Kinderfreibeträge nach § 32 Abs. 2 Ziff. 1 zustehen, werden zusammen veranlagt, solange er und die Kinder unbeschränkt steuerpflichtig sind.*
- (2) *Bei der Zusammenveranlagung sind die Einkünfte des Steuerpflichtigen und der Kinder zusammenzurechnen.*
- (3) *Einkünfte der Kinder aus nichtselbständiger Arbeit (§ 2 Abs. 3 Ziff. 4) scheiden bei der Zusammenveranlagung aus.*
- (4) *Steht im Fall der getrennten Veranlagung von Ehegatten nach §§ 26, 26a beiden Ehegatten für dasselbe Kind ein Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 2 Ziff. 1 und Ziff. 4 letzter Satz jeweils zur Hälfte zu und haben beide Ehegatten das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, so ist das Kind mit jedem Ehegatten zusammen zu veranlagen. Dabei sind die mit den Einkünften der Ehegatten zusammenzurechnenden Einkünfte des Kindes je zur Hälfte bei den Veranlagungen der Ehegatten zu berücksichtigen.*

Erläuterungen zu § 27

Die Vorschrift ging auf § 23 EStG 1925 zurück. Durch EStG 1949 wurden Einkünfte des Kindes aus nichtselbständiger Arbeit aus der Zusammenveranlagung ausgeschlossen, die das Kind aus einem Arbeitsverhältnis mit einem fremden Dritten (und nicht dem Haushaltsvorstand) bezogen hatte. Nach StÄndG v. 18. 7. 58 (BGBl. I S. 473; BStBl. I S. 412) wurden auch die Einkünfte des Kindes aus nichtselbständiger Arbeit, die das Kind im elterlichen Betrieb bezogen hatte aus der Zusammenveranlagung ausgeschlossen.

Obwohl das BVerfG die Zusammenveranlagung von Ehegatten nach § 26 aF als verfassungswidrig und daher als nichtig bezeichnet hatte (BVerfG v. 17. 1. 57 1 BvL 4/54, BStBl. I S. 193), unterließ es der Gesetzgeber, daraus auch Folgerungen für § 27 zu ziehen (zu BVerfG 1 BvL 4/54 aaO s. auch § 26 Anm. 3 und § 26b Anm. 1). Die Vorschrift fiel erst weg, als sie das BVerfG mit Beschlüssen v. 30. 6. 64 (1 BvL 16–25/62, BStBl. I S. 488) ausdrücklich als mit Art. 6 Abs. 1 GG für unvereinbar und nichtig erklärt hatte. Seitdem wird das Modell eines Familiensplittings erörtert (s. § 26b Anm. 2 mwN), für das § 27 aber kein Vorbild ist, weil die dort vorgesehene Zusammenveranlagung der Eltern mit ihren Kindern nicht zu einer Milderung der Progression geführt hatte.

In der Neufassung des EStG 1965 v. 10. 12. 65 (BGBl. I S. 1901; BStBl. I S. 686) wurde § 27 nur noch nachrichtlich mit dem Vermerk „(entfällt)“ aufgeführt.

